

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Reduzierung der Bürokratiebelastung mittelständischer Unternehmen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit sie die Studie des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Der Erfüllungsaufwand von Gesetzen“ und die darin aufgezeigten Ergebnisse als zutreffend einschätzt unter Hinzufügung der von ihr geplanten Schritte zur Reaktion auf diese Erkenntnisse;
2. inwieweit ihr die PWC-Studie bekannt ist, der zufolge Bürokratie nach Fachkräftemangel das zweitgrößte Wachstumshemmnis in Deutschland ist, unter Hinzufügung ihrer Einschätzung dieser Analyse;
3. inwieweit die Landesregierung konkret auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene darauf hinwirkt, Bürokratieaufwände zu minimieren, unter Nennung konkreter Beispiele;
4. was die Landesregierung gegen übermäßige Bürokratielasten konkret tut unter Darlegung, wann mit der tatsächlichen Umsetzung etwaiger Vorhaben konkret zu rechnen ist;
5. wann mit dem von ihr in Drucksache 16/5533 für „zeitnah“ angekündigten Artikelgesetz zur Abschaffung von Vorschriften, zur Reduzierung der Schriftformerfordernisse, zur Reduzierung der Anzahl der Fälle, in denen persönliches Erscheinen erforderlich ist sowie zur Reduzierung der Fälle mit einer Pflicht zur Vorlage des Originals zu rechnen ist;
6. inwieweit die Landesregierung bereits Schritte zur Umsetzung der vom Normenkontrollrat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der Bürokratielast ergriffen hat, unter Hinzufügung konkreter Fälle sowie der jeweils zu erwartenden Umsetzungszeitpunkte;

Eingegangen: 16.04.2019/Ausgegeben: 04.06.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. inwieweit es zutrifft, dass die Landesregierung das Instrument des sogenannten KMU-Alarms nicht mehr oder nur noch sporadisch nutzt, unter Angabe der Gründe dafür;
8. inwieweit der Landesregierung bekannt ist, dass kleinere und mittlere Betriebe oftmals von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen absehen, weil der bürokratische Aufwand für die ordnungsgemäße Beteiligung am Ausschreibungsverfahren so groß ist, dass es unwirtschaftlich ist, sich an der Ausschreibung zu beteiligen;
9. inwieweit die Landesregierung davon ausgeht, dass durch den somit fehlenden Wettbewerb bei Ausschreibungen dem Steuerzahler Schäden durch zu hohe Preise entstehen;
10. wie hoch sie den bürokratischen Aufwand einschätzt, der Unternehmen im Zusammenhang mit ein- oder mehrtägigen innereuropäischen Auslandsreisen von Mitarbeitern je Reise in Stunden entsteht;
11. inwieweit sie Kenntnis davon hat, dass Einkäufer auch kleinerer Unternehmen verpflichtet sind, die Vergütungsstandards ihrer Lieferanten zu überwachen, unter Beschreibung des hierfür zu betreibenden bürokratischen und Dokumentationsaufwands;
12. inwieweit es zutrifft, dass Versender bei Spezialtransporten, die sich für den Transport qualifizierter Spezialfirmen bedienen, verpflichtet sind, selbst zu prüfen, ob der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und ob sein Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand ist;
13. inwieweit sie es für angemessen und sinnvoll erachtet, staatlichen Kontrollfunktionen, wie in Ziffern 4 und 5 skizziert, auf unbeteiligte Dritte zu verlagern, statt die Aufgaben wo unvermeidlich selbst wahrzunehmen oder auf die Verantwortung der beteiligten Fachunternehmen zu vertrauen;
14. ob die Landesregierung plant, nach dem Prinzip „One In, One Out“ zukünftig nicht nur keine zusätzlichen Verwaltungsvorschriften zu schaffen, sondern dieses Prinzip auch auf neue Gesetze und Verordnungen anzuwenden;
15. welche Entlastungen von Bürokratie durch das „Nationale Reformprogramm 2019“ von der Landesregierung erwartet werden, auf das sich das Bundeskabinett jüngst geeinigt hat.

16. 04. 2019

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Timm Kern,  
Brauer, Dr. Goll, Hoher, Keck, Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Unternehmer und Verbände des Handwerks und des Mittelstands beklagen seit Jahren eine stetig zunehmende Belastung durch immer neue bürokratische Auflagen und Verpflichtungen. Damit werden in Unternehmen Kapazitäten gebunden, die andernfalls in die Abarbeitung von Aufträgen oder in die Entwicklung neuer Spitzentechnologien gesteckt werden könnten. Gerade in kleineren Unternehmen ist der Inhaber oftmals der Spiritus Rector zugleich aber auch der, der die Formulare ausfüllen muss, da die Kostenstrukturen im internationalen Wettbewerb die Beschäftigung unproduktiver Mitarbeiter gar nicht zulassen. Ziel dieses Antrags ist es zu ergründen, ob und welche Schritte die Landesregierung ergreift, um dem durch Senkung der Bürokratielasten entgegenzuwirken.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 Nr. 61-4209.20/278 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. inwieweit sie die Studie des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation aus dem Jahr 2018 mit dem Titel „Der Erfüllungsaufwand von Gesetzen“ und die darin aufgezeigten Ergebnisse als zutreffend einschätzt unter Hinzufügung der von ihr geplanten Schritte zur Reaktion auf diese Erkenntnisse;*

Zu 1.:

Der Erfüllungsaufwand von Gesetzen wird in Baden-Württemberg seit 2018 flächendeckend und standardisiert erhoben. Der Ausschuss Bürokratieabbau auf Ebene der Ministerialdirektoren (MD-Ausschuss Bürokratieabbau) hat am 9. März 2018 beschlossen, dass für die methodischen Grundlagen der „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ heranzuziehen ist, der auf den Erkenntnissen von zwölf Jahren Bürokratieabbau basiert und neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Aus Effizienzgründen entwickelt die Landesregierung keinen eigenen Leitfaden.

Auf Basis des Leitfadens erfolgt die Berechnung des Erfüllungsaufwands im Einzelfall aufgrund von Schätzungen, die eine Vielzahl an Abstimmungen voraussetzen. Insofern findet auch auf Landesebene eine stetige Weiterentwicklung aufgrund aktueller Erkenntnisse des Einzelfalls statt. Aktuelle Fragestellungen werden in einem regelmäßigen Jour fixe zwischen dem Normenkontrollrat Baden-Württemberg und dem Statistischen Landesamt erörtert. Grundsatzfragen der Methodik werden im MD-Ausschuss Bürokratieabbau geklärt.

*2. inwieweit ihr die PWC-Studie bekannt ist, der zufolge Bürokratie nach Fachkräftemangel das zweitgrößte Wachstumshemmnis in Deutschland ist, unter Hinzufügung ihrer Einschätzung dieser Analyse;*

*3. inwieweit die Landesregierung konkret auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene darauf hinwirkt, Bürokratieaufwände zu minimieren, unter Nennung konkreter Beispiele;*

*4. was die Landesregierung gegen übermäßige Bürokratielasten konkret tut unter Darlegung, wann mit der tatsächlichen Umsetzung etwaiger Vorhaben konkret zu rechnen ist;*

*6. inwieweit die Landesregierung bereits Schritte zur Umsetzung der vom Normenkontrollrat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der Bürokratielast ergriffen hat, unter Hinzufügung konkreter Fälle sowie der jeweils zu erwartenden Umsetzungszeitpunkte;*

*13. inwieweit sie es für angemessen und sinnvoll erachtet, staatlichen Kontrollfunktionen, wie in Ziffern 4 und 5 skizziert, auf unbeteiligte Dritte zu verlagern, statt die Aufgaben wo unvermeidlich selbst wahrzunehmen oder auf die Verantwortung der beteiligten Fachunternehmen zu vertrauen;*

Zu 2., 3., 4. und 6. und 13:

Die Fragen zu den Ziffern 2 bis 4, 6 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kritik an Bürokratie als Wachstumshemmnis in Deutschland betrifft überwiegend Bundesrecht und europäisches Recht.

Für den Bereich des Landesrechts hat die Landesregierung mit ihrem Regierungsprogramm zu Bürokratieabbau, -vermeidung und bessere Rechtsetzung vom September 2017 die Weichen gestellt, um den Umgang mit Bürokratie neu anzugehen. Es ist das Ziel der Landesregierung, eine Balance zu finden zwischen den positiven

Elementen eines bürokratischen Systems, das mit klaren Strukturen und Zuständigkeiten Sicherheit und Zuverlässigkeit bietet, und der in vielen Bereichen beklagten Überregulierung, welche es, wenn möglich und vertretbar, abzubauen gilt.

Im vergangenen Jahr hat die Landesregierung bereits eine Vielzahl von Vorschlägen zum Abbau von bürokratischen Hindernissen gesammelt, darunter auch die Empfehlungen des Normenkontrollrats Baden-Württemberg. Die Vorschläge wurden und werden noch auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.

Soweit sie umsetzbar sind, finden sie Eingang in das Arbeitsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau. Dieses Arbeitsprogramm ist der erste Schritt in einem strukturellen Wandel, mit dem die Landesregierung nicht nur das Bestandsrecht und die Verwaltungsverfahren von unnötigem bürokratischen Aufwand befreien, sondern auch das Selbstverständnis der Verwaltung und die Entscheidungsprozesse generell modernisieren möchte.

Die Kabinettsbefassung zum Arbeitsprogramm ist für das dritte Quartal 2019 geplant.

Die Landesregierung ist jedoch bereits jetzt schon aktiv damit befasst, bürokratische Lasten zu reduzieren. So wurde in den letzten Jahren das gesamte Landesrecht auf verzichtbare Schriftformerfordernisse hin geprüft. Die Anpassungen des Landesrechts werden in einem Artikelgesetz erfolgen.

Der Abbau von bürokratischen Hürden ist darüber hinaus im Steuerrecht eine Daueraufgabe.

Dabei ist zu beachten, dass Steuergesetze regelmäßig zustimmungspflichtige Bundesgesetze sind und die Länder über den Bundesrat nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Einflussnahme haben.

Auf Initiative von Baden-Württemberg hat der Bundesrat am 21. September 2018 (Drs. 372/18) beschlossen, die Grenze für sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter von derzeit 800 Euro auf 1.000 Euro anzuheben und im Gegenzug die aufwändige Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens abzuschaffen. Neben der Vereinfachung ist ein weiterer Vorteil, dass die Steuerentlastung sich direkt bei den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern auswirken würde. Der Bundestag hat diesen Beschluss bislang nicht aufgegriffen.

Auf Initiative von Baden-Württemberg und Hessen hat der Bundesrat am 21. September 2018 zugleich der Steuerbefreiung des Arbeitgeberzuschusses zu einem Jobticket sowie zum Erwerb von Fahrscheinen für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr zugestimmt. Gleichzeitig sollte die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ungekürzt bleiben. Ziel war es, einen zusätzlichen Anreiz für einen Wechsel vom Auto auf Bus und Schiene zu schaffen und gleichzeitig die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Bürokratieaufwand durch den Wegfall von Aufzeichnungspflichten für die Zuschüsse zu entlasten. Der Bundestag hat zwar die Steuerbefreiung ab 2019 für die Arbeitgeberleistungen umgesetzt, aber gleichzeitig die Kürzung der Entfernungspauschale um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen beibehalten und damit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von den Aufzeichnungspflichten nicht entlastet.

Im Hinblick auf die vom Normenkontrollrat zum Steuerrecht vorgeschlagenen Maßnahmen wird auf die Stellungnahme zu der Drucksache 16/6008 verwiesen.

In der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg wird seit Jahren darauf geachtet, den Bürokratieaufwand für mittelständische Unternehmen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Architekten- und Ingenieurleistungen zu minimieren. Hierzu wurden Richtlinien, sogenannte Handbücher für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) für das Aufstellen der Vergabeunterlagen, für das Durchführen der Vergabeverfahren und für das Abwickeln der Verträge eingeführt. Diese sind von der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zur einheitlichen Anwendung des Haushaltsrechts, der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverordnung und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beachten.

Jedes Handbuch enthält Richtlinien- und Erläuterungstexte zu den notwendigen Arbeitsschritten sowie zugehörige Musterschreiben und Vordrucke, sodass der Ablauf von der Vorbereitung einer Vergabe bis zum Abschluss der beauftragten Leistung standardisiert und nachvollziehbar ist. Die Handbücher sind frei zugänglich und die mittelständischen Unternehmen werden über die zuständigen Verbände bei Änderungen und Neuerungen stets informiert. Dadurch können sich Bieter bei Fragen zusätzlich zu möglichen Anfragen bei der Vergabestelle über den Ablauf und den Inhalt der auszufüllenden Vergabeunterlagen informieren.

Ein innovativer Schritt, um den Bürokratieaufwand weiter zu minimieren, erfolgt aktuell mit der Einführung der vollständig elektronischen Vergabe durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg. Hier sind es gerade die mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg, welche es begrüßen, dass die Straßenbauverwaltung das Thema Digitalisierung so zeitnah umsetzt. Den Bietern wird dabei durch Schulungen und Unterstützungsangeboten Hilfestellung bei der elektronischen Vergabe geboten. Vorteile der elektronischen Vergabe für die mittelständischen Unternehmen sind insbesondere die Zeitersparnis durch Einsicht in aktuelle Ausschreibungen auf den Vergabepattformen und die bedienerfreundlichen elektronischen Bieterassistenten, wodurch ein geringeres Ausschlussrisiko aufgrund formaler Fehler wie aber auch mehr Sicherheit und Transparenz durch fristgerechte Übersendung erreicht werden.

Auf Bundesebene setzt sich die Landesregierung beispielsweise bei der Erarbeitung eines dritten Bürokratieentlastungsgesetzes u. a. dafür ein,

- aufgrund der bzgl. des Bundes-Mindestlohngesetz folgenden Rechtsunsicherheit und des hohen Dokumentationsaufwands unter Beibehaltung des Qualitätsniveaus der Dokumentation selbst Vereinfachungen und Klarstellungen zu erreichen,
- energierechtliche Meldefristen zu harmonisieren,
- das Erfordernis eines Abfallbeauftragten für solche kleineren Ladengeschäfte anzupassen, die mit Haushaltsgroßgeräten handeln und deshalb schnell die Grenze von zwei Tonnen gefährlichen Abfalls pro Jahr erreichen,
- die Statistikpflichten, wo fachlich vertretbar, zu reduzieren sowie die Wirtschaftsstatistik durch die Digitalisierung zu modernisieren; dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass die gleichen Daten mehrfach von verschiedenen Stellen erhoben werden (Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips),
- die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG-Grenze) auf 1.000 Euro anzuheben sowie die aufwändige Poolabschreibung abzuschaffen.

Auf europäischer Ebene setzt sich die Landesregierung beispielsweise dafür ein, die Bedingungen für grenzüberschreitende Aufträge in anderen EU-Staaten zu erleichtern. Die Landesregierung arbeitet hier aktiv und kontinuierlich in entsprechenden Gremien sowie im direkten Kontakt zu den Regierungsstellen in Frankreich und auch der Schweiz daran, Vereinfachungen herbeizuführen.

*5. wann mit dem von ihr in Drucksache 16/5533 für „zeitnah“ angekündigten Artikelgesetz zur Abschaffung von Vorschriften, zur Reduzierung der Schriftformerfordernisse, zur Reduzierung der Anzahl der Fälle, in denen persönliches Erscheinen erforderlich ist sowie zur Reduzierung der Fälle mit einer Pflicht zur Vorlage des Originals zu rechnen ist;*

Zu 5.:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse im Landesrecht Baden-Württemberg befindet sich derzeit in fachlicher Abstimmung mit den Ministerien. Die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag ist im 4. Quartal 2019 geplant.

*7. inwieweit es zutrifft, dass die Landesregierung das Instrument des sogenannten KMU-Alarm nicht mehr oder nur noch sporadisch nutzt, unter Angabe der Gründe dafür;*

Zu 7.:

Es ist zutreffend, dass der KMU-Alarm in den letzten Jahren seltener genutzt wurde. Grund hierfür war die rückläufige Nachfrage nach Informationen zu neuen Gesetzgebungsverfahren. Die Landesregierung ist deshalb gerade dabei, ein Informationssystem zu aktuellen, gesetzlichen Regelungen aufzubauen und dabei eine auf die Bedürfnisse der Nutzer zugeschnittene Lösung zu erarbeiten.

*8. inwieweit der Landesregierung bekannt ist, dass kleinere und mittlere Betriebe oftmals von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen absehen, weil der bürokratische Aufwand für die ordnungsgemäße Beteiligung am Ausschreibungsverfahren so groß ist, dass es unwirtschaftlich ist, sich an der Ausschreibung zu beteiligen;*

Zu 8.:

Mit der Reform der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) hat die Landesregierung zum Oktober 2018 die Wertgrenzen im Vergabeverfahren angehoben. Das führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und dient so dem Abbau überflüssiger Bürokratie, nicht zuletzt auch zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe.

Im Baubereich sind derzeit aufgrund der sehr guten Baukonjunktur bei offenen bzw. nicht offenen Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb rückläufige Angebote bzw. Bewerbungen zu verzeichnen.

Um den bürokratischen Aufwand seitens der Bewerber bzw. Bieter zu minimieren, wurde im Baubereich seit 2006 die sogenannte Präqualifikation eingeführt. Präqualifikation ist die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der unternehmensbezogenen Eignungsnachweise. Damit kann jedes an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen seine Eignung gegenüber den öffentlichen Auftraggebern ohne großen bürokratischen Aufwand und damit zu erheblich reduzierten Kosten nachweisen. In dem seit dem 1. März 2019 gültigen ersten Abschnitt der VOB/A wurden weitere bürokratische Schranken abgebaut. Beispielsweise wurde ein sog. Direktauftrag eingeführt, d. h. Aufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro können ohne förmliches Vergabeverfahren erteilt werden. Außerdem wurde die Eignungsprüfung flexibilisiert und vereinfacht. Zum einen kann der Auftraggeber bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Zum anderen wird festgelegt, dass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet wird, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

Für die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg ist in den letzten Jahren nicht erkennbar, dass kleinere und mittlere Betriebe von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen absehen, weil der bürokratische Aufwand für die ordnungsgemäße Beteiligung am Ausschreibungsverfahren zu groß wäre.

*9. inwieweit die Landesregierung davon ausgeht, dass durch den somit fehlenden Wettbewerb bei Ausschreibungen dem Steuerzahler Schäden durch zu hohe Preise entstehen;*

Zu 9.:

Diese Annahme wird durch die Praxis nicht bestätigt. Vielmehr ist sogar das Gegenteil der Fall. Der Bundes- und der Landesrechnungshof haben die Auswirkungen der Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben im Rahmen der Konjunkturprogramme hinsichtlich der Auftragsvergaben im Zeitraum von 2009 bis 2011 überprüft. Dabei kommen beide Behörden zu dem Ergebnis, dass die erhöhten Wertgrenzen ihr wichtigstes Ziel, nämlich die Verfahrensabläufe bei Auftragsvergaben erheblich zu verkürzen, verfehlt

haben. Gleichzeitig haben sich die Ausgaben bei beschränkten und freihändigen Verfahren deutlich über denen der öffentlichen Verfahren erhöht. Bei öffentlichen Ausschreibungen lagen die Preise rund 5 Prozent günstiger im Vergleich zu den anderen Verfahren. Außerdem bestehen bei nicht öffentlichen Verfahren erhöhte Missbrauchs- und Korruptionsrisiken.

Für die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg ist in den letzten Jahren nicht erkennbar, dass der bürokratische Aufwand bei Ausschreibungen ein Grund für einen geringeren Wettbewerb darstellt. Hier sind eher die fehlenden Ressourcen auf Seiten der Auftragnehmer ein Grund für steigende Preise, da die Nachfrage an geeigneten Auftragnehmern durch den Wettbewerb aufgrund von Kapazitätsgrenzen nicht gedeckt werden kann.

*10. wie hoch sie den bürokratischen Aufwand einschätzt, der Unternehmen im Zusammenhang mit ein- oder mehrtägigen innereuropäischen Auslandsreisen von Mitarbeitern je Reise in Stunden entsteht;*

Zu 10.:

Hierüber liegen der Landesregierung keine messbaren Erkenntnisse vor.

*11. inwieweit sie Kenntnis davon hat, dass Einkäufer auch kleinerer Unternehmen verpflichtet sind, die Vergütungsstandards ihrer Lieferanten zu überwachen, unter Beschreibung des hierfür zu betreibenden bürokratischen und Dokumentationsaufwands;*

Zu 11.:

Nach § 6 Abs. 2 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) haben sich Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen zu verpflichten, die Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Der Nachweis der Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen erfolgt bspw. durch eine Eigenerklärung. Zur Vereinfachung des Vergabeverfahrens wurden außerdem Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen im Internet bekanntgegeben, die den Unternehmen zur Verfügung stehen. Um den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen weiter zu reduzieren, gibt es außerdem eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro. Liegt das Auftragsvolumen von Nachunternehmen unter dieser Schwelle, muss der Auftragnehmer keine Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen dieser Nachunternehmen vorlegen. Der bürokratische Aufwand und Dokumentationsaufwand für die Unternehmen hält sich somit insgesamt in Grenzen.

*12. inwieweit es zutrifft, dass Versender bei Spezialtransporten, die sich für den Transport qualifizierter Spezialfirmen bedienen, verpflichtet sind, selbst zu prüfen, ob der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und ob sein Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand ist;*

Zu 12.:

In den besonderen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung von Großraum- oder Schwerlasttransporten ist der Landesregierung kein Erfordernis bekannt, in welcher ein Versender Führerscheine oder den technischen Zustand eines fremden Fahrzeugs zu überprüfen hat. Die angesprochenen Sachverhalte sind klassische Halterpflichten, also in aller Regel die des ausführenden Frachtführers nach § 437 HGB.

Fraglich wäre hierbei auch, welche gesetzlich fundierten Kontrollbefugnisse der Versender überhaupt hat. In aller Regel sind nur Kontrollberechtigte befugt, die Herausgabe von mitführungspflichtigen Dokumenten zu verlangen. Dabei handelt es sich um originäre staatliche Kontrollorgane oder in Sonderfällen um mit hoheitlichen Sonderrechten „Beliehene“.

*14. ob die Landesregierung plant, nach dem Prinzip „One In, One Out“ zukünftig nicht nur keine zusätzlichen Verwaltungsvorschriften zu schaffen, sondern dieses Prinzip auch auf neue Gesetze und Verordnungen anzuwenden;*

Zu 14.:

Die Ausweitung des Prinzips „One In, One Out“ auf sämtliche Landesregelungen wird derzeit nicht befürwortet. Die Umsetzung des Regierungsprogramms für Bürokratievermeidung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung befindet sich noch in einer frühen Phase und muss sich erst etablieren. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes im Normsetzungsverfahren. Daneben erarbeitet die Landesregierung derzeit ein Arbeitsprogramm mit konkreten Projekten zum Abbau von überbordenden bürokratischen Belastungen über alle Fachbereiche hinweg.

Für weitere Einzelheiten zu diesem Themenkomplex wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag Drucksache 16/5787 zur Empfehlung Nummer 1 des Normenkontrollrats „One In, One Out-Regelung umfassender anwenden“ verwiesen.

*15. welche Entlastungen von Bürokratie durch das „Nationale Reformprogramm 2019“ von der Landesregierung erwartet werden, auf das sich das Bundeskabinett jüngst geeinigt hat.*

Zu 15.:

Die Landesregierung erwartet Vereinfachungen im Steuer- und Sozialrecht (bspw. die Vereinfachung und Harmonisierung von Schwellenwerten) sowie Fortschritte bei der Registermodernisierung. Die Umsetzung des „Once-only“-Prinzips, also die Vermeidung der mehrfachen Erhebung von Daten durch verschiedene Stellen der öffentlichen Verwaltung, ist auch ein Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg und kann nur Hand in Hand mit der Bundesregierung verwirklicht werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau